

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG

(in der Fassung vom 23 April 2024)

Gemäß § 26 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V), gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg folgende Satzung:

Präambel

Die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen regeln die innere Ordnung der Studierendenschaft und die Gestaltung des studentischen Hochschullebens.

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES	2
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
ZWEITER ABSCHNITT: STUDIERENDENPARLAMENT	4
§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments	4
§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Auflösung des Studierendenparlaments	5
§ 7 Präsidentin bzw. Präsident des Studierendenparlamentes	6
§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Studierendenparlaments	6
§ 9 Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen	7
DRITTER ABSCHNITT: ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS	7
§ 10 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	7
§ 11 Autonome Referate	9
FÜNFTER ABSCHNITT: WEITERE EINRICHTUNGEN UND UNTERGLIEDERUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT	9
§ 12 Studierendenvollversammlung	9
§ 13 Urabstimmung	10
§ 14 Fachschaften	10
SECHSTER ABSCHNITT: FINANZEN	11
§ 15 Finanzmittel	11
§ 16 Beiträge der Studierenden	11
§ 17 Haushalt	11

§ 18 Haftung	12
SIEBTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 19 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments“	12
§ 20 Bekanntmachung	12
§ 21 Ergänzungsordnungen und Anlagen	12
§ 22 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Anlagen	13
§ 23 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen	13
§ 24 Inkrafttreten	13

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die verfasste Studierendenschaft besteht aus allen an der Hochschule Neubrandenburg immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Neubrandenburg. Sie gliedert sich in Fachschaften, über die Näheres in der Fachschaftsrahmenordnung geregelt ist.
- (3) Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, der Grundordnung der Hochschule und dieser Satzung einschließlich ihrer Ergänzungsordnungen.
- (4) Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit der Studierenden, nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit.
- (5) Die*der Rektor*in übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg vertritt im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse ihre Interessen und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Aufgabe der Studierendenschaft ist es gemäß § 24 Abs. 2 LHG M-V:

1. bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,
2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,
3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,

6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen,
8. die Integration ausländischer Studierender zu unterstützen und
9. die Meinungsbildung in der Studierendenschaft durch geeignete Medien zu fördern.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierendenvollversammlung (SVV),
 2. das Studierendenparlament (StuPa) und
 3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Zu den Organen der Fachschaften zählen:
 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV),
 2. die Fachschaftsräte (FSR) und
 3. die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK).
- (3) Die Wahlen der studentischen Organe sind in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte. Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das passive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments, der Fachschaftsräte und des Allgemeinen Studierendenausschusses. Ferner hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das Stimmrecht auf der Studierendenvollversammlung, der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung und bei Urabstimmungen.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, schriftliche Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Jeder Antrag ist zu behandeln.
- (4) Jede bzw. jeder Studierende hat die Pflicht zur Zahlung des Semesterbeitrags nach Maßgabe der Beitragsordnung.

- (5) Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen (Beitragsordnung, Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Finanzordnung) sind für die ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden verbindlich.
- (6) Jede bzw. jeder Studierende hat das Recht zur Teilnahme an den hochschulöffentlichen Sitzungen innerhalb der Organe der Studierendenschaft.

ZWEITER ABSCHNITT: STUDIERENDENPARLAMENT

§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es vertritt die Interessen der Studierenden innerhalb und außerhalb der Hochschule Neubrandenburg.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen und zu aktualisieren,
2. die*der Präsident*in des Studierendenparlaments und die*der stellvertretende Präsident*in zu wählen,
3. den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu wählen und ihre bzw. seine Stellvertretung zu bestätigen,
4. die Festlegung der Struktur des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder,
5. die Referatsleitungen des Allgemeinen Studierendenausschusses zu wählen,
6. über die Entlastung der Referatsleitungen des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes zu entscheiden,
7. studentische Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg in folgende Gremien zu wählen:
 - a. Aufsichtsrat des Studentenwerks Greifswald,
 - b. Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern (LKS M-V),
 - c. Rektoratsausschüsse,
 - d. Hochschulausschuss;
 - e. Landesweite Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung,
8. den jährlichen Haushaltsplan der Studierendenschaft zu beschließen und dessen Umsetzung zu kontrollieren,

9. über die Einberufung einer Urabstimmung oder einer Studierendenvollversammlung zu beschließen,
10. über die Errichtung und Auflösung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen zu beschließen,
11. über die Einrichtung der Wahlorgane zu beschließen und
12. die Studierendenschaft regelmäßig über seine Arbeit und seine Beschlüsse zeitnah in geeigneter Form zu informieren.

Die in Nr. 3, 5 und 7 genannten Ämter sind hochschulöffentlich in geeigneter Frist auszuschreiben.

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Auflösung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus einem Studierenden je begonnene 200 Studierende der Hochschule Neubrandenburg. Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus:
 1. nach Ablauf der Wahlperiode,
 2. durch schriftlichen Rücktritt,
 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder
 4. durch Tod.

Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Sitze, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

- (3) Es ist einem Mitglied des Studierendenparlaments untersagt, neben seiner Tätigkeit im Studierendenparlament eine Leitungsfunktion in einem Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses zu übernehmen.
- (4) Das Studierendenparlament löst sich auf, wenn weniger als ein Drittel der Sitze besetzt sind.
- (5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Präsidentin bzw. Präsident des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die*der Präsident*in sowie die*der stellvertretende Präsident*in.
- (2) Das Studierendenparlament wird durch seine*n Präsident*in vertreten. Im Verhinderungsfall durch die*der stellvertretende Präsident*in.
- (3) Das Studierendenparlament kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder die*der Präsident*in das Vertrauen entziehen. Wird der Antrag angenommen, übernimmt die*der stellvertretende Präsident*in kommissarisch die Aufgaben die*der Präsident*in. Die Wahl die*der neue Präsident*in hat auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes, spätestens zwei Kalenderwochen nach dem Vertrauensentzug, zu erfolgen.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Studierendenparlamentes

- (1) Die Sitzungen finden hochschulöffentlich statt. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes ausgeschlossen werden.
- (2) Die*der Präsident*in des Studierendenparlamentes beruft die Sitzung ein. Der Sitzungstermin ist mindestens eine Kalenderwoche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben. Außerordentliche Sitzungen sind bei besonderer Dringlichkeit in einer verkürzten Frist von drei Werktagen möglich.
- (3) Die*der Präsident*in leitet die Sitzung des Studierendenparlamentes, bei dessen Abwesenheit übernimmt die*der stellvertretende Präsident*in die Sitzungsleitung.
- (4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn der Sitzungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und mehr als die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die*der Präsident*in leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungsraum sowie dessen unmittelbaren Zugang aus.
- (6) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts Anderes bestimmen.
- (7) Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit im Beschluss keine Termine oder Fristen gesetzt sind. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und durch die*den Präsident*in auszufertigen. Sämtliche Beschlüsse sind unverzüglich in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (8) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit angehalten, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten aufgefordert; es sei denn, die Tatsachen sind offenkundig oder bedürfen keiner Geheimhaltung.
- (9) Jedem Mitglied des Studierendenparlamentes stehen zur Ausübung seines Mandats Informations-, Rede- und Antragsrechte zu. Es ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlamentes mündliche Anfragen an die Berichtspflichtigen zu stellen, die in

angemessener Zeit zu beantworten sind. Es soll weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (10) Das Studierendenparlament gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung der Abläufe der Sitzungen eine Geschäftsordnung.

§ 9 Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Koordinierung und inhaltlichen Stärkung seiner Arbeit Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie Kommissionen für ständige oder nichtständige Angelegenheiten einrichten.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit der Einrichtung des Ausschusses, der Arbeitsgruppe oder der Kommission entsprechende Regelungen über die Mitgliederanzahl, Organisation, Grundsätze der Arbeit, Richtlinien sowie weitere Bestimmungen festlegen.
- (3) Das Studierendenparlament kann beschließen, dass einzelne Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Kommissionen die Studierendenschaft in ihrem Sachgebiet nach außen vertreten, soweit kein entsprechendes Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

DRITTER ABSCHNITT: ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS

§ 10 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenparlament jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht mindestens aus dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Referatsleitung für Finanzangelegenheiten. Weitere Referate werden entsprechend der Aufgaben gemäß § 2 durch das Studierendenparlament eingerichtet. Die Referatsleitungen der weiteren Referate sind Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Auf Vorschlag der Referatsleitung des entsprechenden Referats können für dieses vom Studierendenparlament weitere Referatsmitglieder bestätigt werden. Dazu zählen Financer*in und stellvertretende Referatsleitung. Diese haben kein Stimmrecht in den AStA-Sitzungen, außer bei Vakanz der jeweiligen Referatsleitung.

- (5) Die Wahl des Vorsitzes und der Referatsleitungen des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch eine einfache Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments in freier und geheimer Wahl.
- (6) Die Amtsperiode des Allgemeinen Studierendenausschusses stimmt mit der Wahlperiode des Studierendenparlaments überein. Sie endet:
1. nach Ablauf der Wahlperiode,
 2. durch schriftlichen Rücktritt,
 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 4. durch Abwahl durch das Studierendenparlament gemäß Abs. 6,
 5. mit der Annahme des Mandats im Studierendenparlament oder
 6. durch Tod.
- (7) Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gegen ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses unter Benennung der Gründe ein Misstrauensvotum aussprechen und den Betroffenen gleichermaßen um eine schriftliche Stellungnahme bitten. Nach Einsicht der Stellungnahme obliegt es dem Studierendenparlament, der Betroffenen bzw. dem Betroffenen ihr bzw. sein Referat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder zu entziehen.
- (8) Die Aufgaben der einzelnen Referate werden in gesonderten Stellenprofilen festgehalten. Ihre Durchführung wird in Verfahrensanweisungen bestimmt. Die Referatsleitungen sind angehalten, an der Entwicklung der Stellenprofile der jeweiligen Referate mitzuwirken. Die Stellenprofile werden mit der Struktur des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenparlament beschlossen.
- (9) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses bestimmt der Allgemeine Studierendenausschuss aus der Mitte seiner Referatsmitglieder einen stellvertretenden Vorsitz, welche bzw. welcher vom Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung bestätigt werden muss. Die Stellvertretung vertritt den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bei Abwesenheit oder bei Vakanz des AStA-Vorsitzes. Weiterhin unterstützt die Stellvertretung den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bei ihrer bzw. seiner Arbeit.
- (10) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt in regelmäßigen Abständen Sitzungen durch. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses beruft die Sitzung ein. Der Sitzungstermin ist mindestens eine Kalenderwoche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben. Entscheidungen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder durch Beschluss gefasst. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- (11) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung des Ablaufes seiner Sitzungen mit der Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 11 Autonome Referate

- (1) Autonome Referate sind Teil des Allgemeinen Studierendenausschusses. Ihr Status wird mit Beschlussfassung der Struktur des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament gemäß § 5 Abs. 4 festgelegt.
- (2) Sie verwalten ihre finanziellen Mittel eigenständig. Die Höhe der finanziellen Zuwendungen wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft jährlich festgelegt.
- (3) Die Leitungen der Autonomen Referate werden vom Studierendenparlament gewählt. § 11 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gilt entsprechend. Die Referatsleitungen der Autonomen Referate sind dem Studierendenparlament zu jeder Zeit rechenschaftspflichtig.
- (4) Einmal im Semester legen die Referatsleitungen einen Rechenschaftsbericht zur Prüfung bei der Referatsleitung für Finanzangelegenheiten des Allgemeinen Studierendenausschusses ab. Das Studierendenparlament entscheidet über deren Entlastung.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

FÜNFTER ABSCHNITT: WEITERE EINRICHTUNGEN UND UNTERGLIEDERUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

§ 12 Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung (SVV) trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Auf der Studierendenvollversammlung gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung des Studierendenparlaments.
- (2) Eine Studierendenvollversammlung findet mindestens einmal innerhalb der Legislaturperiode des amtierenden Studierendenparlaments statt. Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit eine Studierendenvollversammlung einberufen.
- (3) Absatz 2 kann im Falle höherer Umstände durch einen Beschluss des Studierendenparlaments außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Das Studierendenparlament muss eine Studierendenvollversammlung einberufen, wenn mindestens 5 vom Hundert der Studierendenschaft dies schriftlich fordern.
- (5) Eine Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 vom Hundert der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimm- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

- (6) Die Studierendenvollversammlung wird einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Kalenderwochen vorher hochschulöffentlich angekündigt.

§ 13 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung, welche die unmittelbare, direkte Abstimmung aller immatrikulierten Studierenden zu einem bestimmten Sachverhalt beschreibt, kann durch das Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder einberufen werden. Besteht eine schriftliche Forderung von mindestens 10 vom Hundert der Studierenden, ist das Studierendenparlament verpflichtet, eine Urabstimmung einzuberufen und durchzuführen.
- (2) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten gefasste Beschlüsse als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss bereiten die Urabstimmung vor und führen sie durch. Die Initiatorinnen bzw. Initiatoren der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.
- (4) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Kalenderwochen vorher angekündigt werden.

§ 14 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule gliedert sich in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. In diesem Zusammenhang sind sie nicht an Weisungen des Studierendenparlaments oder anderer Gremien der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Das Studierendenparlament regelt die Bestimmungen der Fachschaften, ihrer Organe sowie die Grundsätze ihrer Arbeit in der Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Studierendenparlament den Fachschaften besondere soziale und kulturelle Aufgaben übertragen.
- (4) Die Fachschaften wählen jeweils einen Fachschaftsrat. Jeder Fachschaftsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Fachschaftsräte nehmen die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaften im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr. Sie sollen insbesondere die Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen durchführen. Zudem obliegt ihnen die besondere Betreuung der Erstsemester.
- (6) Auf Antrag bewilligt die Referatsleitung für Finanzangelegenheiten dem Fachschaftsrat anteilig die Semesterbeiträge, deren Höhe in der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt ist.

SECHSTER ABSCHNITT: FINANZEN

§ 15 Finanzmittel

- (1) Die Studierendenschaft bestreitet ihre Einnahmen aus:
 1. Beiträgen von Studierenden und
 2. sonstigen Einnahmen.
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft werden die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften angewendet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg.

§ 16 Beiträge der Studierenden

- (1) Die Studierenden leisten einen finanziellen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient.
- (2) Das Studierendenparlament erlässt gemäß § 27 Abs.1 LHG M-V eine Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge und nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg.

§ 17 Haushalt

- (1) Das Studierendenparlament beschließt alljährlich einen Haushaltsplan. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird durch den hierfür einzurichtenden Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes aufgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors. Die Genehmigung darf insbesondere versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 LHG M-V genannten Aufgaben geplant sind.
- (3) Die Fachschaften können auf schriftlichen Antrag der Fachschaftsräte Finanzmittel zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem Haushalt der Studierendenschaft beanspruchen.
- (4) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 18 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als in § 24 Abs. 2 LHG M-V genannten Aufgaben ist jede Veranlasserin bzw. jeder Veranlasser der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.

SIEBTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments“

Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen, ist die Mehrheit der dem Studierendenparlament tatsächlich angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 20 Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen, sowie der Haushaltsplan sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Alle Inhaber*innen von Ämtern in den Organen der Studierendenschaft, sowie die*der studentischen Vertreter*innen in den akademischen Gremien sind namentlich hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Studierendenschaft oder per Aushang am Studierendenschaftsbüro. Bekanntmachungspflichtige Tatsachen sollen zudem in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

§ 21 Ergänzungsordnungen und Anlagen

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des LHG M-V, kann das Studierendenparlament zur weiteren Regelung seiner Angelegenheiten, zusätzlich zu dieser Satzung, Ergänzungsordnungen und Anlagen beschließen.
- (2) Ergänzungsordnungen sind Ordnungen, die verbindliche Normen enthalten und die Organe und Mitglieder der Studierendenschaft rechtlich binden. Das Studierendenparlament beschließt eine Wahl-, Finanzordnung, Beitrags- und Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft.
- (3) Anlagen sind dauerhafte, spezifische und verbindliche Regelungen von Sachverhalten aufgrund einer entsprechenden Vorschrift in einer Satzung oder Ergänzungsordnung. Sie sind der jeweiligen Satzung oder Ergänzungsordnung beizufügen.

§ 22 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Anlagen

- (1) Beschluss, Aufhebung und Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Anträge auf Beschluss, Aufhebung und Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen und Anlagen bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Die elektro-postalische Versendung gilt in diesem Fall als schriftlich. Die Anträge werden in zwei Lesungen behandelt. Beide Lesungen haben an verschiedenen Sitzungstagen stattzufinden, sofern nicht von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes Dringlichkeit festgestellt wird. Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen können Ausnahmen zum Verfahren festlegen.
- (3) Beschlossene Anträge treten am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sofern der Antrag keine anderen Fristen vorsieht.
- (4) Ist zur Wirksamkeit des Beschlusses die Genehmigung die*der Rektor*in der Hochschule Neubrandenburg erforderlich, so tritt der Beschluss nach der Genehmigung am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 23 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg ist Mitglied in der Landeskonzferenz der Studierendenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Über die Mitgliedschaft in weiteren überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen beschließt das Studierendenparlament mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg wurde auf der Sitzung des Studierendenparlamentes am 24 April 2024 beschlossen und vom Rektor der Hochschule Neubrandenburg am 30.04.2024 genehmigt.
- (2) Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg tritt am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, nach der Genehmigung des Rektors, frühestens jedoch am 30.04.2024, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg vom 01. November 2020 außer Kraft.

* Sämtliche geschlechtsspezifische Ausdrücke sind auf alle Geschlechter bezogen.

Präsidentin des Studierendenparlaments
Hochschule Neubrandenburg
Franziska Titze